RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien. am 31. Oktober 1936.

Die Mietaufwandsteuer bei Leerstehungen.

Da man nicht selten irrtümlichen Auffassungen in der Bevölkerung hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung leerstehender Wohnungen und so weiter begegnet, versendet die Rathauskorrespondenz folgende Aufklärung:

Die Leerstehung von Wohnungen oder Geschäftslokalen wirkt auf die Mietaufwandsteuer erst vom folgenden Monatsersten. Ein Steuerabfall (Aufhören der Steuerpflicht) ab 1. November hat daher zur Voraussetzung, dass die Räume spätestens am 31. Oktober geräumt werden und auch das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt erloschen ist. Wenn der Mieter von der ihm zivilrechtlich bis 12. November zustehenden Räumungsfrist Gebrauch macht, hat er also die Steuer für den Monat November noch zu entrichten. Der Steuerabfall kann in diesem Fall erst vom 1. Dezember an als dem auf die Räumung folgenden Monatsersten an eintreten. Voraussetzung des Steuerabfalles ist überdies, dass die gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten werden. Die Räumung muss vollständig sein. Wenn auch nur einige Möbel oder andere Gegenstände zurückgelassen werden, so ist das Mietobjekt nicht leer und der Steuerabfall kann nicht eintreten.

Der Steuerabfall setzt ferner voraus, dass der Hauseigentümer die Leerstehung innerhalb der Frist von 2 Wochen nach ihrem Eintritt dem Magistrat (Magistratsabteilung 11 - Mietaufwandsteuer) angezeigt hat. Wenn ein leerstehendes Objekt in irgendeiner Weise, sei es auch nur unentgeltlich und zur vorübergehenden Einstellung irgendwelcher Gegenstände verwendet wird, so hat die Verwendung die Steuerpflicht zur Folge. Jede solche Verwendung sowie die Wiedervermietung hat der Hauseigentümer innerhalb der gleichen Frist von 2 Wochen dem Magistrat anzuzeigen. Die rechtzeitige Erstattung solcher Anzeigen liegt im Interesse des Hauseigentümers, da er sonst haftbar wird.

Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, dass Hauseigentümer und Mieter, wenn in einem Hause oder in benachbarten Häusern Geschäftslokale (auch ohne räumlichen Zusammenhang) einem einheitlichen Betrieb dienen, ferner wenn Wohnungen räumlich zusammenhängen, in der Mietaufwandsteuererklärung auf diesen Umstand hinzuweisen hatten. Sollte dies unterblieben sein, wird empfohlen, die Nachholung der Anzeige bei der Magistratsabteilung 11 (Mietaufwandsteuer) I., Neues Rathaus, zu veranlassen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-. .-.-.-.-.-.-.-.-.-

Neue Einbahnstrassen in Hietzing.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wientalstrasse hat das Besondere Stadtamt II im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion die Hadikgasse in dem Teile zwischen der Nisselgasse und der Schlossallee, die Diesterweggasse und die Teybergasse sowie die Gyrowetzgasse vor dem Haus Nr. 2 als Einbahnstrassen erklärt. Die Einbahnstrecke der Hadikgasse darf nur in der Richtung von der Nisselgasse zur Schlossallee, die Diesterweggasse und die Teybergasse dürfen nur in der Richtung von der Hadikgasse zur Pensingerstrasse, die Gyrowetzgasse darf in ihrer Einbahnstrecke vor dem Haus Nr. 2 nur in der Richtung von der Hadikgasse zur Penzingerstrasse befahren werden. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion gemäss dem Wiener Strassenpolizeigesetz bestraft.

-.-